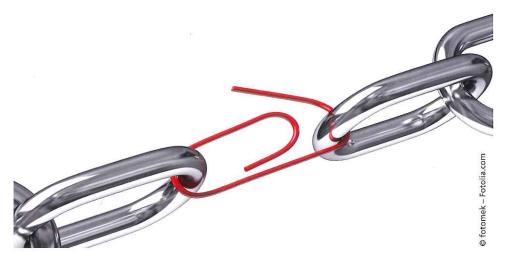
D&O-Versicherungen bei österreichischen Bundesunternehmen

Der 2012 verabschiedete Public Corporate Governance Kodex, kurz B-PCGK, legt Grundsätze für eine gute Führung der österreichischen Bundesunternehmen fest. Anders als der Österreichische Corporate Governance Kodex enthält der B-PCGK auch Vorgaben zur Haftpflichtversicherung für Geschäftsleitungs- und Aufsichtsorgane. In der folgenden Analyse werden diese Bestimmungen erläutert und einer kritischen Würdigung unterzogen.

Von Brigitta Schwarzer | Johannes Barbist



Ausgangslage

Mit dem von der österreichischen Bundesregierung am 30.10.2012 verabschiedeten Public Corporate Governance Kodex ("B-PCGK") wurden erstmals Grundsätze für eine verantwortungsvolle und transparente Unternehmensführung für Unternehmen und Beteiligungen im Bereich des Bundes ("Bundesunternehmen")¹ festgeschrieben. Davon ausgenommen sind börsenotierte Aktiengesellschaften, auf die der Österreichische Corporate Governance Kodex ("ÖCGK") Anwendung findet.

Während der ÖCGK drei Regelkategorien enthält – Legal Requirement ("L-Regeln"), Comply or Explain ("C-Regeln") und Recommendations ("R-Regeln"), beschränkt sich der B-PCGK auf zwingende Regeln ("L-Regeln") und Regeln mit Empfehlungscharakter ("C-Regeln").

Im Gegensatz zu den L-Regeln des ÖCGK, die ausschließlich gesetzliche Bestimmungen wiedergeben (wobei nicht zwingend anwendbare L-Regeln des ÖCGK als C-Regeln zu interpretieren sind), gehen die L-Regeln des B-PCGK teilweise über das Gesetz hinaus. Die nicht schon ex lege zwingend anwendbaren L-Regeln sowie die C-Regeln des B-PCGK sind dementsprechend Leitsätze, die zu ihrer Geltung einer Verankerung in den Regelwerken der Unternehmen bedürfen.² Bei der Entscheidung über ihre Anwendung auf ein einzelnes Bundesunternehmen ist laut B-PCGK "ein pragmatisches Vorgehen angezeigt", ohne dass jedoch näher ausgeführt wird, was damit gemeint ist.

Ein Abgehen von nicht im Regelwerk eines Bundesunternehmens verankerten, nicht zwingenden L-Regeln und C-Regeln des B-PCGK ist von diesem im jährlich vorzulegenden Corporate Governance Bericht nach dem "Comply or Explain"-Prinzip zu erklären und zu begründen (L-Regel 12.1.2 des B-PCGK).

Zu D&O-Versicherungen gibt der ÖCGK keine Vorgaben. Nach C-Regel 30 ist lediglich deren allfälliges Bestehen in den jährlichen Corporate Governance Bericht aufzunehmen, sofern die Kosten vom Unternehmen getragen werden.

Im Gegensatz dazu enthält der B-PCGK, in Anlehnung an die entsprechenden Anregungen des deutschen Public Corporate Governance Kodex, nähere Bestimmungen in Bezug auf eine Haftpflichtversicherung für die Mitglieder der Geschäftsleitung und/oder des Überwachungsorgans.

Analyse und Würdigung der Regel 8.3.3 "Haftpflichtversicherung für Geschäftsleitung und Überwachungsorgan"

Nachstehend wird die nicht ex lege zwingend anwendbare B-PCGK-Regel 8.3.3 "Haftpflichtversicherung für Geschäftsleitung und Überwachungsorgan" wiedergegeben und in der Folge einer Analyse und Würdigung unterzogen.

Regel 8.3.3 gliedert sich in die folgenden Unterpunkte:

- 8.3.3.1 C-Regel zur Frage, welche Unternehmen eine Haftpflichtversicherung abschließen sollen;
- 8.3.3.2 L-Regel sowie zwei C-Regeln zur Ausgestaltung der Versicherung;
- 8.3.3.3. L-Regel zu den Dokumentationserfordernissen bzgl der Haftpflichtversicherung.

8.3.3.1

(C) Eine Haftpflichtversicherung für die Mitglieder der Geschäftsleitung und/ oder des Überwachungsorgans soll nur von Unternehmen abgeschlossen werden, die erhöhten unternehmerischen und/ oder betrieblichen Risiken unterliegen.

Die genannte Haftpflichtversicherung referenziert auf die sogenannte Managerhaftpflichtversicherung (D&O-Versicherung). Eine D&O-Versicherung ist eine Haftpflichtversicherung für Organe (Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat) und leitende Angestellte von privaten und öffentlichen Unternehmen (wie Kapitalgesellschaften, Stiftungen,

Vereine, Körperschaften öffentlichen Rechts, Gebietskörperschaften, Sozialversicherungsträger), somit auch von Bundesunternehmen, wenn sie für einen Vermögensschaden, den sie aufgrund eines schuldhaften Pflichtverstoßes einem Dritten (Lieferant, Kunde, Mitbewerber, Mitarbeiter, Anteilseigner – Außenansprüche) oder dem Unternehmen (Innenansprüche) zufügen, mit ihrem Privatvermögen in Anspruch genommen werden.

Auch wenn es grundsätzlich möglich ist, eine D&O-Versicherung nur für die Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans abzuschließen, so zeigt die Praxis, dass ein solches Vorgehen nicht üblich ist.3 Darüber hinaus zählen die gängigen D&O-Versicherungen auch die leitenden Angestellten eines Unternehmens zu den versicherten Personen, auch wenn diese dem Dienstnehmerhaftpflichtprivileg und somit einer reduzierten Haftung unterliegen. Aus dem Gesagten ergibt sich, dass eine D&O-Versicherung gerade nicht für Schäden aus unternehmerischer Tätigkeit einsteht, sondern ausschließlich für solche, die auf schuldhaften Pflichtverstößen der versicherten "Directors" und "Officers" beruhen.

Der B-PCGK verschweigt allerdings, was er unter "erhöhten unternehmerischen und betrieblichen Risiken" versteht. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist jede unternehmerische Tätigkeit mit Risiken verbunden, die zu Schäden führen können, unabhängig von der Größe des Unternehmens und der Art der Tätigkeit. Ob ein Unternehmensorgan pflichtwidrig unangemessene Risiken eingeht, hängt in der Regel nicht vom allgemeinen Betriebsrisiko ab. Die schadenstiftenden Sorgfaltsverstöße sind unternehmensunabhängig: Fehler bei der Personalauswahl, unzureichendes Risikomanagement, Fristversäumnisse, Mängel in der Buchführung und im Finanzmanagement, um nur einige zu nennen.

Nach Meinung der Autoren dieses Beitrages ist der Versuch, mit obiger C-Regel den Kreis der Unternehmen, welche eine D&O-Versicherung abschließen sollen, einzuschränken, daher nicht zielführend.

8.3.3.2

(L) Wird eine Haftpflichtversicherung für die Geschäftsleitung und/oder das Über-

wachungsorgan gegen Risiken aus dessen beruflicher Tätigkeit abgeschlossen, so darf sie nicht für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz abgeschlossen werden.

Zunächst sei angemerkt, dass Versicherungen bei vorsätzlicher Schadensverursachung generell leistungsfrei sind, sodass die obige Vorsatzeinschränkung daher lediglich der Klarstellung dient. Die Ratio einer Versicherungsdeckung für Schäden aus Pflichtverstößen, die auf grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind, ist gegeben. Auch wenn jemand auffallend sorglos handelt, ihm also ein Fehler unterläuft, der einem Durchschnittsmenschen in dieser Situation nicht passiert, so begeht er den Pflichtverstoß - anders als bei vorsätzlichem Handeln - nicht gewollt. Eine grob fahrlässig handelnde Person müsste wissen, dass ihr Verhalten geeignet ist, die Gefahr des Eintritts eines Versicherungsfalls herbeizuführen oder zu vergrößern. Sie will jedoch, anders als der vorsätzlich Handelnde, diesen nicht bewirken bzw rechnet sie nicht mit dem Schadenseintritt und nimmt ihn nicht in Kauf.

Haftpflichtversicherungen gewähren daher generell Deckungsschutz für Schäden aus grob fahrlässig herbeigeführten Pflichtwidrigkeiten. Ein Ausschluss wäre zwar grundsätzlich möglich, jedoch mit keiner relevanten Prämienreduktion verbunden. Der Grund liegt darin, dass die Differenzierung zwischen einem leicht oder grob fahrlässigen Verhalten kaum möglich ist, sodass der Versicherer auch eine entsprechende Prämiendifferenzierung nur schwer kalkulieren kann.

In D&O-Versicherungen von Unternehmen der Privatwirtschaft und börsenotierten Bundesunternehmen ist eine Einschränkung des Versicherungsschutzes auf grobe Fahrlässigkeit daher nicht üblich und den Autoren dieses Beitrages ist kein Unternehmen bekannt, das seine D&O-Polizze in diesem Punkt angepasst hätte.

Organe von Bundesunternehmen, für die der Ausschluss der groben Fahrlässigkeit in einer D&O-Versicherung gelten soll, wären daher nach der Regel 8.3.3.2 des B-PCGK schlechter gestellt als vergleichbare Manager in der Privatwirtschaft und börsenotierter Bundesunternehmen.

Die Vorgabe, dass eine D&O-Versicherung nicht für grobe Fahrlässigkeit abgeschlossen werden darf, findet sich weder

in den "OECD-Grundsätzen der Corporate Governance" noch in vergleichbaren Kodices für den öffentlichen Bereich in Deutschland und der Schweiz.

Exkurs: Organhaftung und Amtshaftung

Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden), sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts und die Träger der Sozialversicherung haften nach dem Amtshaftungsgesetz ("AHG") für jenen Schaden am Vermögen oder an der Person, den die als ihre Organe handelnden Personen ("Amtsorgane") in Vollziehung der Gesetze (insbesondere im Rahmen der Gerichtsbarkeit oder Hoheitsverwaltung) einem Dritten rechtswidrig und schuldhaft zugefügt haben. Beispiele: Bürgermeister, Mitglieder der Landesregierung, Datenschutzbehörde, Rechnungshof.

Für Organe und Mitglieder von gewissen aus der allgemeinen Verwaltung ausgegliederten Rechtsträgern mit hoheitlichen Aufgaben wird die Haftung des Bundes nach dem AHG im jeweiligen Organisationsregime verankert (zB für die Finanzmarktaufsichtsbehörde in § 3 FMABG oder für die E-Control in § 38 Energie-Control-Gesetz).

Vom AHG nicht erfasst sind hingegen typischerweise die dem B-PCGK unterliegenden Bundesunternehmen, die eine wirtschaftliche Tätigkeit und keine Tätigkeit "in Vollziehung der Gesetze" ausüben. Hat ein dem AHG unterliegender Rechtsträger dem geschädigten Dritten Ersatz geleistet, kann er von seinen Amtsorganen Rückersatz begehren. Dies gilt aber nur dann, wenn das Amtsorgan die Rechtsverletzung vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen hat; im Falle grober Fahrlässigkeit hat das Gericht ein Mäßigungsrecht (§ 3 AHG).

Amtsorgane haften nach dem Organhaftpflichtgesetz grundsätzlich für sämtliche Schäden am Vermögen, die sie ihrem Rechtsträger als deren Organe in Vollziehung der Gesetze rechtswidrig und schuldhaft zugefügt haben. Wie im Rahmen des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes auch, bestehen aber Privilegierungen zugunsten der Amtsorgane (Haftungsausschluss bzw Mäßigungsrecht des Richters).

Ein Vergleich von Regel 8.3.3.2 des B-PCGK mit den Vorschriften des AHG zur Regressnahme bei den schädigenden Amtsorganen nach einer gegen den Rechtsträger durchgesetzten Amtshaftung bringt folgendes Ergebnis:

- Organe von dem AHG unterliegenden Rechtsträgern können nicht im Regressweg in Anspruch genommen werden, wenn sie leicht fahrlässig handeln; bei Vorliegen grober Fahrlässigkeit hat das Gericht zusätzlich die Möglichkeit, den Schadenersatz zu reduzieren. Diese Privilegierung besteht nach dem B-PCGK für Organe von Bundesunternehmen nicht in diesem Umfang.
- Darüber hinaus sind Amtshaftpflichtversicherungen, die Deckung bieten, wenn Organe im Rahmen des AHG wegen einer grob fahrlässig begangenen Rechtsverletzung auf Rückersatz in Anspruch genommen werden, ein gebräuchliches Instrument, um diese haftungsmäßig zu entlasten.
- Organe von Bundesunternehmen sind infolgedessen im Vergleich zu Mitarbeitern in der Hoheitsverwaltung schlechter gestellt, wenn für sie in Einklang mit dem B-PCGK keine D&O-Versicherung für grobe Fahrlässigkeit abgeschlossen wird.

Die Intention des Kodexverfassers ist daher zu hinterfragen.

Die Erfahrung zeigt, dass sich D&O-Ansprüche vielfach in Millionenhöhe bewegen, sodass die Befriedigung durch das verantwortliche Organ oft an einer verfügbaren Haftungsmasse scheitern würde. Hier kann eine D&O-Versicherung – unter Berücksichtigung des Vorsatzausschlusses – einspringen. Greift eine solche, zB wegen eines Ausschlusses für grobe Fahrlässigkeit nicht, geht das, sowohl bei Außen-, als auch bei den weitaus häufiger vorkommenden Innenansprüchen, letzten Endes zu Lasten des Steuerzahlers.

Auch diese Intention des Kodexverfassers ist zu hinterfragen. Weiters ist anzumerken, dass es eine Vielzahl von Bundesunternehmen gibt, welche D&O-Versicherungen vor Inkrafttreten des B-PCGK ohne Einschränkung auf grobe Fahrlässigkeit abgeschlossen haben. Sofern die Bestimmungen der nicht ex lege zwingend anwendbaren Regel 8.3.3.2 des B-PCGK Bestandteil der einzelnen Unternehmensstatuten sind, müssten diese wohl bei nächster Gelegenheit an-

gepasst werden. Enthält das Regelwerk des Unternehmens keine entsprechende Bestimmung, können die D&O-Versicherungen belassen werden, wenn Erklärung und Begründung in den Corporate Governance Bericht aufgenommen werden.

(C) Es soll ein Selbstbehalt von mindestens 10 % des Schadens bis zur Höhe des Eineinhalbfachen der jährlichen Vergütung des verantwortlichen Mitglieds der Geschäftsleitung vorgesehen sein.

Auch diese Regel ist dem deutschen Public Corporate Governance Kodex entnommen, der sich wiederum an den deutschen Corporate Governance Kodex anlehnt. Zwischenzeitig ist ein verpflichtender Selbstbehalt für Vorstandsmitglieder einer deutschen Aktiengesellschaft in § 93 Abs 2 deutsches Aktiengesetz vorgesehen. Dessen Selbstbehaltsbestimmung für die D&O-Versicherung des Vorstandes ist jedoch aufgrund des fehlenden Lenkungseffektes umstritten. Weiters zeigt die Erfahrung, dass die meisten Vorstandsmitglieder (zulässige) Selbstbehaltsversicherungen abschließen, womit die Regel wegen des geringen damit verbundenen Prämienvolumens unterlaufen wird.

Soweit den Autoren dieses Beitrages bekannt, gibt es in Österreich Unternehmen, die im Rahmen der von ihnen abgeschlossenen D&O-Versicherungen einen Selbstbehalt vereinbaren wollten, jedoch waren die Versicherer nicht zu einer Prämienreduktion bereit.

Den Autoren dieses Beitrages ist kein einziges österreichisches Unternehmen bekannt, dessen D&O-Versicherung einen Selbstbehalt für Geschäftsleitungsorgane vorsieht, sodass die Regel, auch wenn sie lediglich Empfehlungscharakter hat, aus ihrer Sicht zu überdenken ist.

(C) Für die Mitglieder des Überwachungsorgans soll beim Abschluss einer derartigen Versicherung ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden (Anmerkung: Der Selbstbehalt bei Mitgliedern von Überwachungsorganen soll sich in entsprechender Weise an der Höhe der Vergütung aus der Tätigkeit im Überwachungsorgan orientieren).

Auch diese Regelung entspricht dem deutschen Public Corporate Governance Kodex und dem deutschen Corporate Governance Kodex. Da es sich bei beiden Kodices um eine Bestimmung mit bloßem Empfehlungscharakter handelt, wird sie nach Kenntnisstand der Autoren dieses Beitrages in Deutschland nur selten befolgt.

Bei D&O-Versicherungen österreichischer Unternehmen der Privatwirtschaft ist eine solche Vereinbarung nicht üblich, bezüglich der Prämienrelevanz gilt das zuvor Gesagte.

Da die Aufsichtsratsvergütungen bei nicht-börsenotierten Bundesunternehmen in der Regel weit niedriger sind als bei vergleichbaren Unternehmen der Privatwirtschaft, geht der beabsichtigte Steuerungseffekt des Selbstbehaltes schon dadurch ins Leere.

Wie die Regel zum für Geschäftsleitungsmitglieder von Bundesunternehmen vorzusehenden Selbstbehalt sollte aus Sicht der Autoren daher auch diese Empfehlungsregel überdacht werden.

8.3.3.3

(L) Die Entscheidung und ihre Begründung insbesondere zur Zweckmäßigkeit einer Haftpflichtversicherung sind schriftlich zu dokumentieren.

Die schriftliche Dokumentation sollte im jährlichen Corporate Governance Bericht gemäß L-Regel 12.1.2 des B-PCGK erfolgen. Insbesondere sind dort alle Abweichungen von L-Regeln und/oder C-Regeln zu begründen.

Resümee

Wie der B-PCGK ausführt, liegt es im Interesse der Republik Österreich und der Öffentlichkeit, dass die Bundesunternehmen professionell geführt werden und sich an die Regeln guter Corporate Governance halten. Ziel des B-PCGK ist es daher, die Unternehmensleitung und -überwachung transparenter und nachvollziehbarer zu machen.

Dieses Ziel kann jedoch nur dann erreicht werden, wenn auch die Kodexregelungen – sowohl die zwingenden Regeln als auch die Empfehlungsregeln – nachvollziehbar, praktikabel und umsetzbar sind.

Bei der Regel 8.3.3 "Haftpflichtversicherung für Geschäftsleitung und Überwachungsorgan" ist dies, wie gezeigt, zu einem guten Teil nicht der Fall, was zur Folge hat, dass viele Bundesunternehmen hinsichtlich ihrer D&O-Versicherungen vom vorgesehenen Ausschluss für grobe Fahrlässigkeit und den empfohlenen Selbstbehaltsregelungen im zulässigen Umfang abweichen.

Der Kodexverfasser sollte daher überlegen, bei der nächsten Revision auch die Regel 8.3.3 entsprechend zu adaptieren, damit den Bundesunternehmen bezüglich D&O-Versicherungen klare, nachvollziehbare und mit den Marktgegebenheiten in Einklang stehende Anhaltspunkte gegeben werden. Nur dann kann aus der derzeitigen Lose-Lose-Situation eine Win-Win-Situation entstehen:

- Eine Kodexregel für dem Marktstandard entsprechende D&O-Versicherungen zum Schutz der Organe von Bundesunternehmen und zur Entlastung des Steuerzahlers;
- Compliance mit der Kodexregelung durch die Betroffenen.
- Der B-PCGK richtet sich in erster Linie an Unternehmen (mit von den Gebietskörperschaften ge-trennter Rechtspersönlichkeit), an welchen der Bund direkt oder indirekt mehrheitlich beteiligt ist, die der Bund tatsächlich beherrscht oder die der Aufsicht des Bundes unterliegen. Erfasst sind nicht nur Kapital- und Personengesellschaften, sondern auch Vereine, Anstalten, Stiftungen und Fonds des öffentlichen Rechts. Der Kodex findet nur auf Unternehmen mit mehr als 10 Bediensteten oder einem Jahresumsatz von mehr als 300.000,- Euro Anwendung. Unternehmen der Bundesländer und der Gemeinden sind vom B-PCGK nicht erfasst.
- Geschäftsleitungs- und Aufsichtsorgane sind nach unternehmerischen Grundsätzen an die für sie geltenden Statuten und Geschäftsordnungen gebunden.
- Dieser Beitrag geht nicht auf den aus Deutschland kommenden Trend des Abschlusses separater D&O-Polizzen für die Geschäftsleitung und den Aufsichtsrat eines Unternehmens ein, da sich diese Entwicklung in Österreich bis dato noch nicht etabliert hat. Was hierzulande in großen Unternehmen jedoch nach und nach üblich wird. ist die Vereinbarung eines separaten Limits für den Aufsichtsrat im Rahmen der Versicherungssumme einer D&O-Unternehmenspolizze.

DER B-PCGK AUS D&O-VERSICHERUNGSTECHNISCHER SICHT

Die B-PCGK Regel 8.3.3 zur Haftpflichtversicherung für Geschäftsleitung und Überwachungsorgan legt den Bundesunternehmen nahe, eine vom Deckungsumfang her reduzierte D&O-Versicherung abzuschließen. Aus Sicht des Versicherungsmaklers und Beraters in Versicherungsangelegenheiten kann dies aus folgenden Gründen weder im Interesse der versicherten Person (also des Organs), noch in jenem des Bundesunternehmens sein:

- Die Regel geht von der Notwendigkeit einer persönlichen finanziellen Beteiligung der Organe an der Schadenwiedergutmachung aus. Die Berücksichtigung eines Selbstbehalts spielt prämientechnisch jedoch keine Rolle, weil D&O-Schäden keine hohe Frequenz, dafür aber typischerweise eine Schadenhöhe von mindestens einigen hunderttausend Euro aufweisen.
- Auch die nicht unbeachtliche Einschränkung des Deckungsumfangs durch den Wegfall des Versicherungsschutzes bei grob fahrlässiger Pflichtverletzung führt, so das Ergebnis von Recherchen am Deckungsmarkt, zu keiner nennenswerten Prämienersparnis. Begründet wird dies damit, dass der D&O-Versicherer in erster Linie die Abwehr finanziert, und dass vor allem zu Beginn der Schadenbearbeitung der genaue Sachverhalt oft unklar ist. Unabhängig davon wie der Versicherungsschutz im Detail ausgestaltet ist, muss sich der D&O-Versicherer daher auf jeden Fall auf den Schaden einlassen.
- Der jährliche Prämienaufwand steht in keiner Relation zur Dimension eines möglichen Schadens. Aus kaufmännischer Sicht erscheint es deshalb geradezu geboten, eine vollumfängliche D&O-Versicherung abzuschließen.
- Im Schadenfall könnten langwierige Diskussionen mit dem Versicherer darüber entstehen, ob eine Pflichtverletzung lediglich leicht fahrlässig begangen worden ist (mit dem Ergebnis, dass Versicherungsschutz gegeben wäre), oder ob sie doch schon als grob fahrlässig anzusehen wäre (und damit kein Versicherungsschutz bestünde). Es wäre auch denkbar, dass seitens des Versicherers bereits getätigte Zahlungen (zB Anwaltskosten) zurückgefordert werden, wenn der Versicherer zu einem späteren Zeitpunkt zur Auffassung gelangte, dass ein Organ grob fahrlässig gehandelt hat.
- Bei grob fahrlässig begangenen Pflichtverletzungen (und dem Unternehmen als Geschädigten, also bei für D&O-Schadenfällen typischen Innenansprüchen) wird das Einbringlichkeitsrisiko auf das Unternehmen verlagert. Im Sinne des Bilanzschutzes spricht alles dagegen, auf die Übernahme der Schadenersatzverpflichtung des Organs durch den D&O-Versicherer zu verzichten.
- Manager akzeptieren eine neue Funktion als Vorstand, Geschäftsführer oder Aufsichtsrat zunehmend nur unter der Voraussetzung, dass eine vollumfängliche D&O-Versicherung für sie besteht oder abgeschlossen wird. In Vorstands- und Geschäftsführungsverträgen wird dem jeweiligen Organ daher oft der Bestand einer marktüblichen D&O-Versicherung zugesagt.
- Unabhängig von der Unternehmensform der Versicherungsnehmerin ist am Markt eine deutliche Entwicklung zum vermehrten Abschluss von D&O-Versicherungen erkennbar. Die von den Versicherern angebotenen Produkte wiederum weisen einen stetig wachsenden Deckungsumfang auf. Der B-PCGK steht der Absicherung der Managerhaftung generell skeptisch gegenüber. Es wird damit der entgegengesetzte Weg eingeschlagen, den Unternehmen der Privatwirtschaft derzeit gehen.
- Wie jede andere Haftpflichtversicherung auch, erfüllt die D&O-Versicherung vorrangig die Funktion des Schutzes von Geschädigten und Schädigern gegen die finanziellen Folgen ungewollt eintretender Fehlhandlungen, und sollte nicht als ordnungspolitische Maßnahme für Manager eingesetzt werden.

Mag. Peter Hietsch, GrECo International AG



Die Autoren

Dr. Brigitta Schwarzer, MBA, ist Versicherungsmaklerin und Kooperationspartner der GrECo International AG. Zu ihren Schwerpunkten gehört die Beratung von Unternehmen, Vorständen, Geschäftsführern und Aufsichtsräten in D&O-Angelegenheiten. Von 2005 bis 2008 war sie Mitglied des Österreichischen Arbeitskreises Corporate Governance.

RA Dr. Johannes Barbist, M.A. (Limerick) ist Rechtsanwalt und Partner der Binder Grösswang Rechtsanwälte GmbH (Wien - Innsbruck). Er ist auf Fragen des öffentlichen Wirtschafts- und Umweltrechts und Legal Compliance spezialisiert und Mitherausgeber des Buchs "Compliance in der Unternehmenspraxis" (LexisNexis 2009).



oto Binder Grösswang